

sind, ihre Quellen nachweisen zu können¹. Es herrscht daher auch weiter kein Zweifel, dass ihre Rubrik: 'Ex concilio Triburienſi' auf Irrthum und Misverständniſs beruht, und dass sie mit den Ergebnissen der Triburer Synode nichts zu thun haben. Aber auch denen gegenüber, für welche bis jetzt die Grundlage noch nicht gefunden wurde, muss derselbe ablehnende Standpunkt eingenommen werden. Denn wenn man einerſeits einmal zugiebt, dass viele Triburer Kapitel — nebenbei bemerkt, über die Hälfte aller Extravaganten — trotz dieſer ihrer Bezeichnung, dennoch als ſolche nicht angeſehen werden können, da man ihre Quelle zufällig kennt; wenn man andererseits bedenkt, dass die Kirchenrechtsquellen der karolingiſchen Zeit noch lange nicht ſo durchforſcht und bekannt ſind, dass man an der Möglichkeit verzweifeln müſſte, den Urfprung jener Kapitel zu ermitteln², ſo dürfte ſich jenes abſprechende Urtheil über die übrigen vermeintlichen Triburer Canonen als einfache Folge hieraus ergeben. Zwar werden ſie, ſo lange ihre Quellen unbekannt ſind, immer noch anhangsweiſe zur Vulgata als Triburer Schlüſſe angeführt werden müſſen, jedoch mit ſtetem Nachdruck darauf, dass ſie keine Beſandtheile der Triburer Synode ſind.

Hier könnte man vielleicht einwenden, dass die Verwerfung der Extravaganten allenfalls Burchard gegenüber eine gewiſſe Berechtigung hätte, daſſ dagegen das Zeugniſſ Reginoſ für dieſelben zu ſchwer ins Gewicht falle. Aber ich glaube, daſſ auch dieſe Autorität vor der Kritik nicht Stand halten kann.

Es iſt ſchon oben gezeigt worden, daſſ cod. Diess. und Col. auf eine Vorlage zurückgehen, welche eine andere Eintheilung der Kapitel hat als die Vulg., und daſſ dieſe abweichende Numerierung ſich auch bereits in der gemeinſamen Unterlage der Coll. Diess. und deſ Regino findet³. Nun iſt aber zu Reg. I, 12; II, 39; II, 204 angegeben, daſſ dieſe als c. 26, c. 2, c. 11 aus der Triburer Synode genommen ſeien, während in der Coll. Diess. unter n. 26. 2. 11 ganz andere Kapitel angeführt werden. Daraus entwickelt ſich der Widerſpruch, daſſ in einem Actenſtück unter ein und deſelben Nummer ganz verſchiedene Kapitel zuſammengefaſſt worden ſeien⁴. Aber ſelbſt, wenn man daſſ nicht gelten lieſſe, wenn

1) Siehe Tabelle IV. 2) Noch Waſſerſchleben bzw. Phillips hielten Burch. II, 204; VIII, 99. 100; XVI, 20 für Triburer Feſtſetzungen: allein II, 204 iſt Cap. Anglir. 14; VIII, 99. 100 = Capp. ad Salz data c. 6. 7; XVI, 20 = Cod. eccl. Afric. c. 131. Die Hoffnung, daſſ eine oder daſſ andere Kapitel noch ermitteln zu können, iſt alſo noch nicht aufzugeben. — Burch. II, 237 ſcheint aus dem Capitular eines Biſchofs für ſeine Prieſter zu ſtammen, Burch. XIX, 157 aus einem Poenitential (vergl. Waſſerſchleben, Buſſordnungen S. 199, § 20) in Verbindung m. S. 511, IX, § 1. 3) Darauf weiſt auch die Zählung im Helmſtad. hin, welcher im c. 182 mit Col. IV, 44 den Canon: 'Si quis de uno pago' als c. 24 und aus dem Diess. die c. VI. XII. XX als c. VIII. XIV. XXII bezeichnet. 4) Ganz werthloſ iſt die Numerie-